

**Betriebssatzung der Stadt Herne
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gebäudemanagement Herne (GMH)
vom 08. April 2002**

1. Änderung durch Satzung vom 24.04.2006

Bei der Abfassung der Betriebssatzung wurde an einigen Stellen auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung bzw. die gleichzeitige Nennung der weiblichen Form verzichtet, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Alle weiblichen Bediensteten werden hierfür um Verständnis gebeten.

Der Rat der Stadt hat gem. der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit gültigen Fassung am 19. März 2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Die Gebäudewirtschaft der Stadt Herne wird ab dem 01.04.2002 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Gebäudemanagement Herne (GMH). Sitz des Betriebes ist Herne.

§ 2

Betriebszweck

- (1) Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Herne mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken – bebauter und unbebauter Grundbesitz der Stadt (wirtschaftliche Einheit) – unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Der Betrieb stellt insoweit sicher, dass das von der Stadt Herne einzubringende Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks, für den es eingebracht wurde, genutzt werden kann.
- (2) Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 - Vermietung von Gebäuden, Räumen und Außenflächen
 - Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen
 - Energiedienstleistung
 - Bereitstellung, Gestaltung, Pflege von Außenanlagen
 - Gebäudereinigung
 - Hausmeisterdienste
 - Gebäudesicherung

Der Betrieb kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Die Versorgung der städt. Organisationseinheiten mit Gebäuden und zugehörigen Leistungen entsprechend der jeweiligen Bedarfe (kundenorientiert) erfolgt unter Anrechnung der jeweiligen Vollkosten. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen und den für die städt. Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand wirtschaftlich zu optimieren und die Betriebskosten zu minimieren, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Stadt Herne.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 825.000 €.
- (2) Die Einlage wird in Form von Sacheinlagen geleistet.

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung von strategischen Zielen
- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Ausstattung mit einem angemessenen Stammkapital sowie die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital
- die Betriebssatzung
- die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die Veränderung der Rechtsform des Betriebes
- die Verwendung des Immobilienvermögens bei Aufgabe oder Fortfall des öffentlichen Zwecks.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Vertreter der Stadt Herne im Betriebsausschuss sind 15 vom Rat der Stadt Herne zu bestellende Mitglieder. Für den Verhinderungsfall sind Vertreter zu bestellen.
- (2) Darüber hinaus nehmen 2 Vertreter/-innen der Beschäftigten, die aus ihrer Mitte gewählt werden, beratend an den Sitzungen teil.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung übertragen sind:
- Benennung des Abschlussprüfers
 - Entlastung des Betriebsleiters
 - Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 40.000,- € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind
 - Vergabe von Aufträgen nach der VOB und VOL, die im Einzelfall 200.000,- € übersteigen
 - unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,- € übersteigen
 - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NW
 - die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Betriebes ab Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme
 - a) der Betriebsleitung
 - b) der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag
 - c) der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand
- und soweit nicht der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzter zuständig ist
- die Einstellung, die Höhergruppierung und die ordentliche Kündigung der Beschäftigten des Betriebes ab der Entgeltgruppe 12 TVöD
 - Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Rat zuständig ist und/oder soweit sie nicht zu den Geschäften der lfd. Betriebsführung gehören.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten des Betriebes vor dem Betriebsausschuss selbständig.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird von der Betriebsleitung in allen wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig unterrichtet. Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskünfte verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes.
- (3) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, wieweit er die ihm nach Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (4) Der Oberbürgermeister wird in der Regel durch den zuständigen Beigeordneten vertreten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 7 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kämmerer ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung bereitet in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der ihr durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Bei beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu beteiligen.

§ 9 Vertretung des Betriebes nach innen und außen

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Herne durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen:

Gebäudemanagement Herne
(ohne Zusatz)

- (3) Andere Beschäftigte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“, die ständige Vertretung der Betriebsleitung "In Vertretung".
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - vom Oberbürgermeister und der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung abzugeben:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Gebäudemanagement Herne

- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung ortsüblich bekanntgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Rat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der folgenden in der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt:
 - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt
 - zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen oder höhere Kredite erforderlich werden
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen

- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt
 - Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000,- € überschreiten.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung zu erstellen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.

§ 12 Jahresabschluss, Berichte und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss- und Lagebericht sind nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und mit dem Vorschlag der Ergebnisverwendung über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Feststellung durch den Rat der Stadt vorzulegen.

Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss- und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

- (2) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu geben und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklungen aus dem Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Grundsätze der Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.

§ 14 Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, von der Verfügbarkeit und der Qualität von städt. Dienststellen oder anderen städtischen Betrieben bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort abzunehmen. Die städt. Nutzer haben ihren Raum- und Gebäudebedarf bei dem Betrieb zu beziehen. Über die Befreiung von diesem Kontrahierungszwang ist spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut zu entscheiden.

§ 15 Prüfung

Die Rechte des Fachbereiches Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bleiben unberührt.

§ 16
Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 17
Gleichstellung

Die Rechte und Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 18
Gründungsaufwand und Inkrafttreten

- (1) Der Gründungsaufwand wird in voller Höhe vom Betrieb getragen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 11.04.2003.

Die 1. Änderungssatzung wurde bekannt gemacht am 11.05.2006.